

Stadthalle Grafing

HAUSORDNUNG

1. Die Leitung des Betriebs der Stadthalle ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt Grafing b. München. Den Weisungen des Stadthallenleiters ist Folge zu leisten.
2. Für die Einrichtung der Räumlichkeiten sind die amtlichen Standardbestuhlungspläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Leiters der Stadthalle. Diese Veränderungen dürfen nur durch das Stadthallenpersonal erfolgen. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben bzw. nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
3. Die Versammlungsstätten-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für Veranstaltungen in der Stadthalle werden je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr und eine Sanitätswache auf Kosten des Veranstalters gestellt.
4. Die vorhandenen technischen Anlagen dürfen nur von den technischen Angestellten der Stadthalle oder ihrer Beauftragten bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.
5. Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für die Veranstaltungsbesucher sowie dem Veranstalter und seinen Mitarbeitern verboten. Zum Bühnenbereich und den Künstlergarderoben einschließlich Treppenhaus und zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragte Personen Zutritt.
6. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Leiters der Stadthalle angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Stadthalle. Der Leiter der Stadthalle ist zwei Wochen vor Beginn etwaiger Arbeiten darüber zu informieren. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
7. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden nicht von der Stadt gestellt. Für die Ausschmückung hat der Mieter selbst zu sorgen.
8. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Stadthalle und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermietern. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Stadt ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und an der Stadthalle ist untersagt.

9. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadthallenverwaltung hierzu beauftragt werden.
10. Zugänge zu den Räumlichkeiten und dem Bühnenbereich sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Stadthalle erfolgt in der Regel 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den Angaben im Benutzungsvertrag. Spätestens 20 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher den Saal- und Foyerbereich verlassen haben, werden alle Zugänge zu Halle geschlossen.
11. Das Betreten der Stadthalle ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte und Tagungsteilnehmern mit Ausweis oder Einladung sowie Mitwirkenden gestattet. Passanten haben keinen Zutritt.
12. Tiere dürfen nicht ins Haus mitgenommen werden.
13. In den Saal der Stadthalle darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die Kleiderablage zu benützen. Es besteht Garderobenzwang. Die Garderobengebühr ist nach dem aushängenden Tarif von den Besuchern vor Abgabe der Kleidungsstücke unmittelbar zu entrichten. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Der Mieter kann für die Garderobenaufbewahrung auch ein Pauschalgeld zahlen.
14. Bei Abgabe der Garderobe müssen auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden. Für Gehbehinderte, die auf Benutzung eines Stockes angewiesen sind, gelten diese Vorschriften nicht.
15. In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich, auf der Galerie und im Saal bei Reihenbestuhlung besteht Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei Reihenbestuhlung verboten.
16. Das Abrechnen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
17. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
18. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die bemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannte Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
19. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
20. Fundsachen können beim Leiter der Stadthalle innerhalb einer Woche, später beim Fundamt der Stadt, abgeholt werden.